

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Verordnung vom 20.06.1815 publ. 29.06.1815

einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Catholischen Religion zu verlesen.

59) Landesherrliche Verordnung vom 20. Juny, publ. 29. Juny 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig.

Bestimmung Da die Frage: welche rechtliche Wirkung den während der Französischen Herrschaft eingegangenen, Verträgen zur Stellvertretung für den Französischen Kriegsdienst, unter den nachmals ganz veränderten Umständen bezulegen sey? zu Verhütung vieler Prozesse und gleichförmiger Entscheidung der entstandenen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, einer legislativen Bestimmung zu bedürfen scheint, so verordnen Wir hierdurch folgendes:

1. Es behalten zwar die erwähnten Stellvertretungs-Contracte überhaupt ihre völlige Gültigkeit unter den Contrahenten in allen Puncten welche nicht durch die gegenwärtige Verordnung anders bestimmt sind; bey Auslegung derselben aber ist zu berücksichtigen

- a) daß der Stellvertreter nichts weiter hat versprechen wollen noch gewähren können, als die Sicherung des Vertretenen vor dem erzwungenen Französischen Kriegsdienst; daß er aber
- b) weder den Vertretenen, noch sich selbst von der heiligen Pflicht für den jetzigen rechtmäßigen Landesherren und das Vaterland die Waffen zu führen, zu entbinden vermocht hat, und daß
- c) die Wiederkehr der rechtmäßigen Regierung, wodurch das fernere Vertreten im feindlichen Kriegsdienste unnöthig und unmöglich geworden, in Bezug auf den Contract als Ereignisse betrachtet werden müssen, welche außer der Willkühr beider Contrahenten lagen.

2. Diesemnach ist der Contract als vom Stellvertreter erfüllt anzusehen, in soweit der Conscriptirte durch denselben wirklich vom Französischen Kriegsdienst oder von der Gefahr dazu wiederum selbst aufgerufen zu werden, befreuet worden ist. Insbesondere kann der Vertretene die contractmäßigen Verpflichtungen nicht von sich ablehnen,

a) weil er selbst nachmals zum vaterländischen Kriegsdienst aufgefordert ist, oder

b) weil der Stellvertreter vor Ablauf der zur Befreyung des Conscripten erforderlichen Vertretungszeit im letzteren Kriege den Französischen Kriegsdienst verlassen hat, ohne daß dem Vertretenen daraus wirklicher Nachtheil erwachsen ist.

3. Zurückforderung der vom Stellvertreter wirklich schon ganz oder zum Theil empfangenen Vergeltung ist nur dann zulässig, wenn der Stellvertreter seiner vertragsmäßigen Pflicht überhaupt kein Genüge geleistet, insbesondere wenn durch dessen Schuld der Conscript die versprochene Befreyung vom feindlichen Kriegsdienste nicht erlangt hat.

4. Ist jene Vergeltung ganz oder zum Theil rückständig, so gebühret,

a) wenn der Stellvertreter durch den übernommenen Kriegsdienst oder bey Gelegenheit desselben dienstunfähig geworden, oder sein Leben eingebüßt hat,

ihm oder seinen Erben die zugesicherte Vergeltung ungekürzt; wenn aber

b) solches der Fall nicht wäre, so ist der Gesamtbetrag der bedungenen Vergeltung ohne Unterschied, was davon schon entrichtet oder noch rückständig ist, zum Grund zu legen, und nach dem Verhältniß der dafür übernommenen zur Befreyung der Conscriptirten erforderlichen Dienstzeit zu der Dauer des wirklich geleisteten Dienstes auszumitteln, ob und wie viel dem Vertreter annoch gebühre, wobey jedoch die wirklich geleisteten Dienste in keinem Fall länger als bis zum Frieden vom 30. May 1814 gerechnet werden können. Der solchergestalt ausgemittelten Quote soll, soweit die bedungene Vergütungs-Summe dadurch nicht erschöpft ist, aus dem Resten eintretenden Umständen nach ein Billiges zur Vergütung der Kosten der Rückkehr ins Vaterland zugelegt werden.

Wonach sich jedermann, insonderheit Unsere Gerichte, zu achten, und die letzteren die vorgeschriebenen Grundsätze auch bey anhängigen aber noch nicht rechtskräftig

entschiedenen Sachen zur Anwendung zu bringen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 20. Juny 1815.

(L. S.) Peter.

Ende des dritten Hefts.